



Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt

79. Jahrgang

Hannover, den 1. Oktober 2025

Nummer 76

Verordnung zur Änderung der Niedersächsischen Studienakkreditierungsverordnung

Vom 29. September 2025

Aufgrund des Artikels 4 Abs. 1 bis 4 und 6, auch in Verbindung mit Artikel 17 Abs. 1 Satz 1, des Studienakkreditierungsstaatsvertrages vom 1./20. Juni 2017 (Nds. GVBl. S. 290) in Verbindung mit Artikel 2 des Gesetzes zum Studienakkreditierungsstaatsvertrag vom 21. September 2017 (Nds. GVBl. S. 290) wird verordnet:

Artikel 1

Die Niedersächsische Studienakkreditierungsverordnung vom 30. Juli 2019 (Nds. GVBl. S. 220) wird wie folgt geändert:

1. § 3 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Studiendauer“ ein Komma und die Worte „Anerkennung und Anrechnung“ eingefügt.
 - b) Es wird der folgende Absatz 4 angefügt:

„(4) Die Hochschule setzt die nationalen und landesgesetzlichen Regelungen zur Anerkennung von Kompetenzen, Qualifikationen und Leistungen, die an einer Hochschule erbracht wurden, sowie zur Anrechnung von Kompetenzen und Qualifikationen, die außerhalb von Hochschulen erworben wurden, um.“
2. § 4 Abs. 1 wird wie folgt geändert:
 - a) Satz 1 erhält folgende Fassung:

„1Masterstudiengänge können nach ‚anwendungsorientiertem‘ oder ‚forschungsorientiertem‘ Profil unterschieden werden.“
 - b) Satz 4 erhält folgende Fassung:

„4Legt die Hochschule ein Profil nach Satz 1 oder 2 fest, ist dies in der Akkreditierung festzustellen.“
3. In § 5 Abs. 1 Satz 2 werden die Worte „in der Regel“ gestrichen und nach dem Wort „voraus“ werden ein Semikolon und die Worte „für einzelne Studierende sind in begründeten Ausnahmefällen Abweichungen möglich“ eingefügt.

4. § 7 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 1 werden nach dem Wort „von“ die Worte „angestrebten Lernergebnissen und“ eingefügt.
 - bb) In Satz 2 wird das Wort „Inhalte“ durch die Worte „angestrebten Lernergebnisse und Studieninhalte“ ersetzt.
 - b) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
 - aa) Nummer 1 erhält folgende Fassung:

„1. angestrebte Lernergebnisse und Studieninhalte des Moduls,“.
 - bb) Nummer 4 wird gestrichen.
 - cc) Die bisherigen Nummern 5 bis 9 werden Nummern 4 bis 8.
 - c) Absatz 3 wird wie folgt geändert:
 - aa) Satz 2 wird gestrichen.
 - bb) Der bisherige Satz 3 wird Satz 2.
5. § 10 wird wie folgt geändert:
 - a) In der Überschrift werden die Worte „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.
 - b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) Der bisherige Wortlaut wird Satz 1 und darin werden die Worte „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ ersetzt und nach dem Wort „Abschluss“ werden die Worte „(Joint Degree) oder einem Doppel- oder Mehrfachabschluss (Double oder Multiple Degree)“ eingefügt.
 - bb) Es werden die folgenden Sätze 2 und 3 angefügt:

„²Auf diese Studiengänge werden die §§ 10, 16 und 33 angewendet. ³Die Umsetzung der Kriterien von Absatz 2 Nrn. 1 bis 5 wird geprüft.“
 - c) Dem Absatz 2 wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 2 keine Anwendung.“
 - d) In Absatz 3 Satz 1 werden die Worte „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ ersetzt.
6. § 11 wird wie folgt geändert:
 - a) In Absatz 1 Satz 1 werden nach dem Wort „formuliert“ ein Komma und die Worte „öffentlich zugänglich“ eingefügt.
 - b) In Absatz 3 Satz 1 werden nach den Worten „eine breite wissenschaftliche“ die Worte „oder künstlerische“ eingefügt.
7. § 12 wird wie folgt geändert:
 - a) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
 - aa) In Satz 3 werden die Worte „Lehr- und Lernformen“ durch die Worte „Lehr-, Lern- und Prüfungsformen“ ersetzt.
 - bb) Es wird der folgende Satz 6 angefügt:

„⁶Studiengang, Studienverlauf, Prüfungsanforderungen, Modulbeschreibungen und Zugangsvoraussetzungen einschließlich der Nachteilsausgleichsregelungen für Studierende mit Behinderung oder chronischen Erkrankungen sind dokumentiert und veröffentlicht.“

- b) Absatz 5 Satz 2 Nr. 4 erhält folgende Fassung:
- „4. eine adäquate und belastungsangemessene Prüfungsdichte und -organisation, die in einem Prüfungskonzept stimmig begründet wird und deren Belastungsangemessenheit regelmäßig unter Einbezug von Studierenden im Rahmen der Weiterentwicklung des Studiengangs im Sinne von § 14 bewertet wird; Module sollen einen Umfang von mindestens fünf ECTS-Leistungspunkten aufweisen.“
- c) Es wird der folgende Absatz 7 angefügt:
- „(7) Ein Studiengang darf als ‚dual‘ bezeichnet und beworben werden, wenn die Lernorte (mindestens Hochschule oder Berufsakademie und Betrieb) systematisch sowohl inhaltlich als auch organisatorisch und vertraglich miteinander verzahnt sind.“
8. § 13 Abs. 3 Satz 2 erhält folgende Fassung:
- „²Ausnahmen von Satz 1 Nrn. 1 und 2 sind beim Lehramt an berufsbildenden Schulen und bei Quereinstiegs-Masterstudiengängen sowie in Bezug auf Satz 1 Nr. 1 bei den Fächern Kunst und Musik zulässig.“
9. § 15 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift wird vor dem Wort „Geschlechtergerechtigkeit“ das Wort „Diversität“ und ein Komma eingefügt.
- b) Im Wortlaut werden nach dem Wort „Konzepte“ die Worte „zur Berücksichtigung von Diversität“ und ein Komma eingefügt.
10. § 16 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden die Worte „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.
- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) In Satz 1 werden die Worte „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.
- bb) Es wird der folgende neue Satz 2 eingefügt:
- „²Im Übrigen finden die Regelungen des Teils 3 keine Anwendung.“
- cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 3 und wie folgt geändert:
- Nummer 3 erhält folgende Fassung:
- „3. Soweit einschlägig, sind die Vorgaben der Richtlinie 2005/36/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 7. September 2005 über die Anerkennung von Berufsqualifikationen (ABl. L 255 vom 30.09.2005, S. 22; L 271 vom 16.10.2007, S. 18; L 93 vom 4.4.2008, S. 28; L 33 vom 3.2.2009, S. 49; L 305 vom 24.10.2014, S. 115; L 177 vom 8.7.2015, S. 60; L 268 vom 15.10.2015, S. 35; L 95 vom 9.4.2016, S. 20), zuletzt geändert durch die Delegierte Richtlinie (EU) 2024/782 der Kommission vom 4. März 2024 (ABl. L, 2024/782, 31.5.2024), berücksichtigt.“
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Joint Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.
11. § 17 wird wie folgt geändert:
- a) In der Überschrift werden nach dem Wort „Qualitätsmanagementsystems“ die Worte „von systemakkreditierten Hochschulen“ eingefügt.

- b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Die Hochschule verfügt über zentrale Bildungsziele für die Lehre, die sich in einem Leitbild der Hochschule und in den Curricula der Studiengänge widerspiegeln.“
- bb) Es werden die folgenden Sätze 5 bis 7 angefügt:
- „⁵Die Hochschule trifft in entsprechender Anwendung der §§ 26 und 27 Bestimmungen zu Geltungszeiträumen und Fristen. ⁶Die Hochschule kann dabei kürzere Geltungszeiträume und Fristen festlegen. ⁷Sieht ein Qualitätsmanagementsystem die Bildung von Bündeln vor, so ist § 30 Abs. 1 in Bezug auf die Bündelgrößen sinngemäß anzuwenden.“
12. § 18 wird wie folgt geändert:
- a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:
- „Maßnahmen und Umsetzung
des Qualitätsmanagementkonzepts
von systemakkreditierten Hochschulen“.
- b) In Absatz 1 Satz 1 werden die Worte „interne und externe“ durch die Worte „hochschulinterne und hochschulexterne“ ersetzt und nach dem Wort „Absolventen“ werden ein Semikolon und die Worte „die Hochschule kann die Bewertung der formalen Kriterien eigenständig vornehmen“ eingefügt.
- c) Absatz 4 erhält folgende Fassung:
- „(4) ¹Die Hochschule dokumentiert die Bewertung der Studiengänge unter Einschluss der Voten der externen Beteiligten sowie die ergriffenen Maßnahmen und informiert Hochschulmitglieder, Träger und Sitzland hierüber. ²Zur Information der Öffentlichkeit stellt sie dem Akkreditierungsrat die Akkreditierungsentscheidungen sowie eine Kurzzusammenfassung der Qualitätsbewertung zur Veröffentlichung zur Verfügung. ³§ 29 Satz 2 gilt entsprechend.“
13. In § 22 Abs. 2 Satz 1 wird das Wort „schriftlichen“ durch das Wort „elektronischen“ ersetzt.
14. § 24 wird wie folgt geändert:
- a) In Absatz 3 Satz 1 Halbsatz 2 werden nach den Worten „bedarf der Prüfbericht“ die Worte „vor der Weiterleitung an den Akkreditierungsrat“ eingefügt.
- b) In Absatz 5 Satz 1 werden nach dem Wort „Gutachtergremium“ die Worte „in der Regel vor Ort“ eingefügt.
- c) Es wird der folgende Absatz 6 angefügt:
- „(6) Enthält das Gutachten Vorschläge zu Auflagen, können Hochschule und Agentur einen zusätzlichen Verfahrensschritt vereinbaren, um die Monita bereits vor Antragstellung an den Akkreditierungsrat zu beheben.“
15. In § 25 Abs. 5 Nr. 2 werden die Worte „Joint-Degree-Programmen“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.
16. § 26 wird wie folgt geändert:
- a) Absatz 2 wird wie folgt geändert:
- aa) Satz 1 erhält folgende Fassung:
- „¹Vor Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung ist eine erneute Akkreditierung (Reakkreditierung) zu beantragen, die sich im Erfolgsfall unmittelbar an die vorherige Akkreditierung anschließt.“

bb) Es werden die folgenden neuen Sätze 2 und 3 eingefügt:

„²Bei in diesem Sinne rechtzeitiger Antragstellung verlängert sich die Akkreditierung für die Dauer des Verwaltungsverfahrens. ³Die Reakkreditierung wird spätestens mit Beginn des zweiten auf die Bekanntgabe der Akkreditierungsentscheidung folgenden Semesters oder Trimesters wirksam.“

cc) Der bisherige Satz 2 wird Satz 4.

b) Absatz 3 erhält folgende Fassung:

„(3) ¹Der Geltungszeitraum der Akkreditierung kann für einen Zeitraum von insgesamt bis zu zwei Jahren verlängert werden, wenn

1. die Hochschule im Fall einer Programmakkreditierung einen Antrag auf eine Bündel- oder Systemakkreditierung vorbereitet, in die der jeweilige Studiengang einbezogen ist, oder
2. die Hochschule in begründeten Ausnahmefällen, die ganz oder teilweise außerhalb des Einflussbereiches der Hochschule liegen, eine Fristverlängerung beantragt; die außerordentliche Fristverlängerung im Einzelfall wird auf den nächsten Akkreditierungszeitraum angerechnet.“

²Ist ein Antrag auf eine Systemakkreditierung gestellt, kann die Akkreditierung von Studiengängen, deren Akkreditierung während des Verfahrens endet, für die Dauer des Verfahrens zuzüglich eines Jahres verlängert werden. ³Wird ein akkreditierter Studiengang nicht fortgeführt, kann die Akkreditierung für bei Ablauf des Geltungszeitraums der Akkreditierung noch eingeschriebene Studierende verlängert werden.“

17. § 29 Satz 3 wird gestrichen.

18. § 30 Abs. 2 erhält folgende Fassung:

„(2) ¹Bündel mit mehr als vier Studiengängen sind durch den Akkreditierungsrat vor Einreichung des Antrags zu genehmigen. ²Dies gilt für Kombinationsstudiengänge unabhängig von der Größe des Bündels.“

19. In § 32 Abs. 2 Satz 2 wird nach dem Wort „Studierbarkeit“ die Angabe „nach § 12 Abs. 5“ eingefügt.

20. § 33 wird wie folgt geändert:

a) Die Überschrift erhält folgende Fassung:

„Joint Programmes“.

b) Absatz 1 wird wie folgt geändert:

aa) In Satz 1 werden die Worte „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ ersetzt.

bb) Satz 2 wird wie folgt geändert:

aaa) Im einleitenden Satzteil wird die Angabe „Joint-Degree-Programme gemäß den Teilen 2 und 3“ durch die Angabe „Joint Programmes gemäß den §§ 10 und 16“ ersetzt.

bbb) In Nummer 2 werden die Worte „Joint-Degree-Programms“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

ccc) In Nummer 4 werden die Worte „Joint-Degree-Programmen“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.

ddd) In Nummer 5 Buchst. a werden die Worte „Joint-Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ ersetzt.

eee) Nummer 7 erhält folgende Fassung:

„7. die Agentur hat mindestens eine Zusammenfassung des Gutachtens einschließlich der Bewertung und Begründung auf ihrer Homepage in englischer Sprache veröffentlicht.“

- cc) Es wird der folgende neue Satz 4 eingefügt:
„⁴Wird die Akkreditierungsentscheidung nicht im Sinne von Satz 1 in Abweichung von § 22 getroffen, finden die Regelungen der §§ 10 und 16 für Joint Programmes im Sinne von § 10 Abs. 1 trotzdem sinngemäß Anwendung.“
- dd) Die bisherigen Sätze 4 und 5 werden Sätze 5 und 6.
- ee) Im neuen Satz 5 werden die Worte „Joint-Degree-Programme“ durch die Worte „Joint Programmes“ ersetzt.
- c) In Absatz 2 werden die Worte „Joint Degree-Programm“ durch die Worte „Joint Programme“ ersetzt.
21. In § 34 Abs. 5 Satz 2 wird die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 3“ durch die Angabe „§ 26 Abs. 3 Satz 2“ ersetzt.
22. § 36 erhält folgende Fassung:

„§ 36

Evaluation

Die Verordnung wird regelmäßig und in angemessener Frist überprüft.“

23. Es wird der folgende neue § 37 eingefügt:

„§ 37

Übergangsvorschriften

(1) Im Fall des § 12 Abs. 5 Satz 2 Nr. 4, in dem nach der bis einschließlich 31. Juli 2025 geltenden Fassung dieser Verordnung eine Auflage im Sinne des § 27 ausgesprochen werden soll, kann der Akkreditierungsrat bei nicht ausreichender Informationslage als Auflage die Darlegung der Belastungsgemessenheit im Rahmen des Prüfungskonzepts verlangen.

(2) ¹Für Anträge, die bis zum 31. März 2026 gestellt sind, sind § 11 Abs. 1 Satz 1, § 12 Abs. 1 Satz 6, §§ 15, 17 Abs. 1 Sätze 5, 6 und 7 und § 30 Abs. 2 dieser Verordnung in der bis zum Ablauf des 31. Juli 2025 geltenden Fassung weiter anzuwenden. ²Für Anträge, die nach dem 1. April 2026 gestellt werden, ist diese Verordnung in der ab dem 1. August 2025 geltenden Fassung anzuwenden.“

24. Der bisherige § 37 wird § 38.

Artikel 2

Diese Verordnung tritt mit Wirkung vom 1. August 2025 in Kraft.

Hannover, den 29. September 2025

**Niedersächsisches Ministerium
für Wissenschaft und Kultur**

Mohrs

Minister